



Ehrenordnung der Leichtathletikfreunde Luechtringen 1983 e.V.

§ 1 Grundlagen

1. Der Gesamtvorstand ist befugt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:
 - Verdienste um den Verein
 - herausragende Leistungen im sportlichen Bereich
2. Außerdem ist der Vorstand befugt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten, z. B. beim SSV, KSB oder FLVW / DLV oder bei der Gemeinde der Stadt Höxter, beim Kreis Höxter und ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.

§ 2 langjährige Mitgliedschaft

1. Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt auf der Mitgliederversammlung geehrt:
 - für 20-jährige Mitgliedschaft: Ehrennadel des Vereins und Urkunde
 - für 50-jährige Mitgliedschaft: Ehrennadel des Vereins und Urkunde
2. Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft durch besondere Leistungen für den Verein, für den Sport und die Kinder und Jugend besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Empfehlung des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte als Vereinsmitglied.
5. Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50 Euro.

§ 4 Ehrenvorsitz

1. Mitglieder, die langjährig als Vorstandsmitglieder tätig waren, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt nach Empfehlung durch den Gesamtvorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Aus dem Titel Ehrenvorsitzende/r resultieren keine satzungsgemäße Vorstandsrechte.
4. Zur Ehrung erhalten die Mitglieder eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50 Euro.

§ 5 Ehrung sportlicher Einsatz

1. Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen aktiven sportlichen Einsatz für den Verein ehren.
2. Vorschläge zur Ehrung erfolgen durch die jeweiligen Übungsleiter.
3. Die Ehrung erfolgt durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung. Zur Ehrung wird eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50 Euro überreicht.

§ 6 Ehrung persönlicher Ereignisse

1. Der Verein gratuliert insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Ereignissen den Vereinsmitgliedern und Sponsoren, die den Verein in besonderer Weise gefördert haben.

Ereignis	Vom Verein wird hierzu übergeben:
Geburtstage ab dem 40. Geburtstag alle 10 Jahre	Glückwunschkarte und Präsent von ca. 10,- Euro
Geburtstag ab dem 90. Geburtstag	Glückwunschkarte und Präsent im Wert von ca. 10,- Euro Persönlicher Besuch durch ein Vorstandsmitglied
Kommunionkinder im Ort	Glückwunschkarte mit 5,- Euro

2. Zu Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird aufgrund der Verdienste für den Verein durch den Vorstand entschieden, ob weitere Aufmerksamkeiten (Kranz, Blumengebinde) übergeben werden sollen und ein Nachruf in Zeitung/auf der Homepage veröffentlicht werden soll. Zur Beerdigung von besonders verdienten Vereinsmitgliedern nimmt der Verein mit einer Abordnung an der Beisetzung teil.

§ 7 Ehrung durch Verband/Gemeinde/Körperschaften

1. Für Ehrungen des FLVW oder KSB/SSV schlägt der Gesamtvorstand verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung des Verbands erfüllen. Der Vorstand leitet die Vorschläge an den Verband weiter, der über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Verbandsehrung machen.
2. Für Ehrungen der Gemeinde Höxter und anderer öffentlicher Körperschaften schlagen der Vorstand verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung der Gemeinde erfüllen. Der Vorstand leitet die Vorschläge an die jeweilige Institution weiter, die über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge machen.

§ 8 Aberkennung

1. Ehrungen können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt, hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebene Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2026 in Kraft.